

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt II“ in Bad Urach

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) In der Stadt Bad Urach wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 21.11.2018 dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

(2) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

(4) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Altstadt II“.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156 a BauGB) durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der § 144, 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein.

Ausgefertigt:
Bad Urach, den 11.12.2018



Elmar Rebmann
Bürgermeister

"Altstadt II"

Abgrenzung

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt II"

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Verfahrensvermerk: 11. DEZ. 2018

Satzungsbeschluss: 11. DEZ. 2018

Ausfertigung für die Ausfertigung für die

Ausfertigung für die Ausfertigung für die

Elmar Rebmann
Bürgermeister



Elmar Rebmann
Bürgermeister

In Kraft getreten am: 20. DEZ. 2018



M 1:1500
Stuttgart, den 21.11.2018
Grunder K&M



KE
L&M Immobilien
Kommunikation & Service GmbH
Postfach 11
70174 Stuttgart

